

§ 1 Vorbemerkungen

- (1) Zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit sowie dem allgemeinen Gebot zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung bei der kassenmäßigen Durchführung des Haushaltes des Tennisverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im Nachfolgenden „Verband“) gelten folgende Festlegungen, die mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft treten.
- (2) Die Finanzrichtlinie, die mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft getreten ist, verliert damit ihre Gültigkeit.
- (3) Alle umsatzsteuerpflichtigen Beträge beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2 Bankkonten

Der Verband unterhält folgendes Bankkonto als Geschäftskonto:

IBAN: DE28 1506 1638 0001 0932 07

BIC: GENODEF1ANK

Kreditinstitut: Volksbank Raiffeisenbank Greifswald

§ 3 Zeichnungsberechtigung

- (1) Zeichnungsberechtigt für das unter Paragraph 2 genannte Bankkonto sind folgende Personen gemeinsam:
 1. Dieter Bursche (Präsident)
 2. Dr. Teutloff, Thomas (Schatzmeister)
 3. Kloock, Stefanie (Geschäftsführerin vertretend bei Verhinderung von 1 oder 2)
- (2) Anweisungsberechtigt für die Erteilung von Aufträgen und für Bestellungen von Lieferungen und Leistungen für die jeweiligen Bereiche sind die Bereichsverantwortlichen jeweils gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Schatzmeister.
- (3) Abweichend davon ist ein Präsidiumsbeschluss notwendig für:
 1. Neuanschaffungen (Ausrüstungen) über 400,00 EUR sowie
 2. Dauerschuldverhältnisse über 50,00 EUR/Monat bzw. 400,00 EUR Jahr
- (4) Jeder Beleg ist auf sachliche und rechnerische Richtigkeit vom Präsidenten oder dem Schatzmeister zu prüfen und abzuzeichnen. Diese Befugnis kann durch einen Präsidiumsbeschluss dauerhaft auf einen Dritten übertragen werden.

§ 4 Kassen

- (1) Im Verband wird eine Kasse in der Geschäftsstelle geführt. Verantwortlich dafür ist der Schatzmeister. Diese Befugnis kann dauerhaft auf den/die Geschäftsführer/in des Verbandes übertragen werden.
- (2) Als Kassenlimit wird ein Betrag von maximal 600,00 EUR festgelegt. Höhere Kassenbestände sind unverzüglich auf das unter Paragraph 2 genannte Konto einzuzahlen.
- (3) Kassenprüfungen erfolgen über die gewählten Kassenprüfer des Verbandes und werden mit Datum und Unterschrift des Prüfenden vermerkt. Ergebnisse der Prüfung werden in einem Kassenprüfungsprotokoll/-bericht festgehalten.
- (4) Zur Entgegennahme von Bargeld und Schecks bei Meisterschaften und anderen Turnieren sind die für die finanzielle Abwicklung dieser Veranstaltungen namentlich benannten Personen berechtigt. Über die vereinnahmten Mittel ist unverzüglich eine Schlussabrechnung mit dem Schatzmeister oder dem/der Geschäftsführer/in des Verbandes vorzunehmen.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Als Dienstreisen gelten genehmigte Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Wohnortes.
- (2) Dienstreisen für Beschäftigte der Geschäftsstelle des Verbandes sind vom Präsidenten oder Schatzmeister zu genehmigen. Dienstreisen für die ehrenamtlich Tätigen sind vom Präsidenten, Schatzmeister oder im Auftrag vom Geschäftsführer des Verbandes zu genehmigen.
- (3) Dienstreisende haben Anspruch auf Erstattung der Kosten in Höhe der ausschließlich dienstlich veranlassten Aufwendungen. Es werden erstattet:
 1. Fahrtkosten,
 2. Pauschaler Verpflegungsaufwand,
 3. Übernachtungskosten sowie
 4. Reisenebenkosten

§ 6 Fahrtkostenerstattung

- (1) Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für die 2. Klasse erstattet.
- (2) Für Fahrten mit privaten Verkehrsmitteln gelten folgende Erstattungssätze:
 1. privaten Pkw: 0,30 EUR/km
 2. Zweirädrige private Kfz: 0,12 EUR/km

§ 7 Pauschale Verpflegungsaufwendungen

- (1) Verpflegungsaufwendungen werden pauschal für jeden Kalendertag der dienstlich veranlassten Abwesenheit von der Wohnung bzw. regelmäßigen Arbeitsstätte erstattet.
1. bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 24,00 EUR
 2. bei einer Abwesenheit von über 8 Stunden: 12,00 EUR
- (2) Der pauschale Verpflegungsaufwand wird bei Sitzungen des Präsidiums, des Sportausschusses und der Jugendkommission nicht gezahlt, wenn ein sogenanntes Arbeitessen vom Verband bezahlt wird.

§ 8 Unterkunft

- (1) Für entgeltlich gewährte Unterkunft wird ein Übernachtungsgeld in nachfolgender Höhe erstattet:
1. ohne Vorlage einer Rechnung: pauschal 20,00 EUR
 2. gegen Vorlage einer Rechnung: Rechnungsbetrag bis maximal 80,00 EUR
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Absatz 1 Nr. 2 vorab mit dem Schatzmeister eine Erstattung des vollen Rechnungsbetrags vereinbart werden.
- (3) Soweit die Übernachtungskosten die Kosten des Frühstücks einschließen, sind die Übernachtungskosten um 4,80 EUR/Übernachtung zu kürzen.

§ 9 Reisenebenkosten

- (1) Reisenebenkosten können gegen Vorlage entsprechender Nachweise in tatsächlicher Höhe steuerfrei erstattet werden. Zu den Reisenebenkosten zählen unter anderem Auslagen für:
1. Porto,
 2. Telefongebühren,
 3. Mautgebühren sowie
 4. Parkplatzgebühren.
- (2) Die Erstattung von Taxifahrten erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

§ 10 Einnahmen im Zweckbetrieb Sport

- (1) Der Verband erhebt folgende Mannschaftsstartgelder:
1. Erwachsenenbereich (Sommer): 50,00 EUR
 2. Erwachsenenbereich (Winter): 20,00 EUR
 3. Erwachsenenbereich (Sommer Senioren-Mixed) 30,00 EUR
 4. Kinder- und Jugendbereich: 20,00 EUR

- (2) Für die Teilnahme an Landesmeisterschaften und Turnieren des Verbandes erhebt der Verband folgende Nenngelder:
- | | |
|--|-----------|
| 1. Landesmeisterschaften Erwachsenenbereich (Sommer): | 25,00 EUR |
| 2. Landesmeisterschaften Erwachsenenbereich (Winter): | 25,00 EUR |
| 3. Landesmeisterschaften Kinder- und Jugendbereich (Sommer): | 25,00 EUR |
| 4. Landesmeisterschaften Kinder- und Jugendbereich (Winter): | 25,00 EUR |
| 5. Ranglisten- und LK-Turniere im Erwachsenen- sowie im Kinder- und Jugendbereich: | 25,00 EUR |
| 6. Breitensportturniere: | 20,00 EUR |

§ 11 Ausgaben im Zweckbetrieb Sport

- (1) Die bei der Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen anfallenden Ausgaben der Verantwortlichen sind entsprechend dieser Richtlinie gegen Vorlage entsprechender Nachweise abzurechnen.
- (2) Die in der Ausschreibung namentlich benannten maximal zwei Verantwortlichen bei Landesmeisterschaften und anderen Verbandsturnieren erhalten für die Turnierleitung pro Tag eine Vergütung in Form eines Funktionsgeldes. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung des Verbandes.
- (3) Der Verband trägt die Startgelder für den durch ihn nominierten Kader bei folgenden Veranstaltungen:
1. Landesmeisterschaften
 2. Ostdeutsche Meisterschaften,
 3. Norddeutsche Meisterschaften
 4. Deutschen Meisterschaften sowie
 5. Turniere gemäß der vom Verband vorzunehmenden Turnierplanung.
- (4) Weitere Aufwendungen, die im Kinder- und Jugendbereich entstehen und vom Verband erstattet oder bezuschusst werden, sind jährlich im Budget des Jugendwartes (JugendSport) konkret zu untersetzen.
- (5) Über die Beschickung von Auswahlmannschaften des Verbandes zu den Deutschen Mannschaftmeisterschaften im Jugend- und Erwachsenenbereich sowie über die Kostenaufteilung entscheidet das Präsidium im Vorfeld dieser Mannschaftsmeisterschaften der Verbände.
- (6) Beim Einsatz von Kleinbussen kann abweichend von Paragraph 6 vorab mit dem Schatzmeister eine Erstattung der nachgewiesenen, tatsächlichen Fahrtkosten vereinbart werden.



- (7) Die Honorare und Aufwandsentschädigungen für vom TMV verpflichtete Trainer, Referenten, Turnierleiter, Schiedsrichter und Oberschiedsrichter sind in einer gesonderten Honorarordnung geregelt.

§ 12 Schlussbemerkungen

Diese Finanzrichtlinie wurde anlässlich der Präsidiumssitzung am 01.10.2018 in Rostock beraten und beschlossen.

Rostock, den 01.10.2018

Dieter Bursche
-Präsident-

Dr. Thomas Teutloff
-Schatzmeister-

§ 1 Vorbemerkungen

- (1) Die Honorarordnung gilt für alle vom Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im Nachfolgenden „Verband“) verpflichtete Trainer, Referenten, Turnierleiter, Schiedsrichter und Oberschiedsrichter und tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Alle umsatzsteuerpflichtigen Beträge beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2 Trainings- und Unterrichtseinheiten

Für alle Trainings- und Unterrichtseinheiten gelten 60 Minuten Arbeitszeit. Innerhalb der 60 Minuten können Vorbereitungszeiten enthalten sein. Diese sind vorher mit dem verantwortlichen Ressortleiter abzustimmen.

§ 3 Fahrtkosten und Tagegeld

Es gelten die Regelungen zur Aufwandsentschädigung in der Finanzrichtlinie des Verbandes.

§ 4 Trainer- und Honorarverträge

Die Trainer-, bzw. Honorarverträge werden zwischen dem Verband (vertreten durch den Vorstand oder ersatzweise den/die Geschäftsführer/in) und dem jeweiligen Trainer, Referenten, Betreuer, Turnierleiter, Schiedsrichter und Oberschiedsrichter verhandelt und unterzeichnet.

§ 5 Honorare für Trainertätigkeit

Für die Durchführung von Trainingslehrgängen erfolgt die Vergütung nach folgenden Stunden- bzw. Tagessätzen (ab 8 Stunden).

Stundensätze:

- Diplom-Trainer 34,00 EUR
- A-Trainer 32,00 EUR
- B-Trainer 27,00 EUR
- C-Trainer 23,00 EUR

Tagessätze:

- Diplom-Trainer 150,00 EUR
- A-Trainer 150,00 EUR,
- B-Trainer 120,00 EUR
- C-Trainer 90,00 EUR

Für die Betreuung bei Sichtungen, Meisterschaften und Turnieren, nach Beauftragung durch den zuständigen Funktionsträger, werden maximal 80,00 EUR pro Tag vergütet.

§ 6 Honorare für Lehrtätigkeit

Referenten erhalten bis zu 20,00 EUR pro Lehreinheit (45 min.) und bis zu 23,00 EUR pro Lerneinheit (45 min.) mit Nachweis eines gültigen Ausbilderzertifikats des LSB/Verband/DOSB. Lehrgangsführer erhalten bis zu 26,00 EUR pro Tag.



§ 7 Honorare für sonstige Tätigkeiten

- (1) Für die Übernahme der Turnierleitung werden bis zu 80,00 EUR pro Tag vergütet. Die weiteren Helfer können mit bis zu 50,00 EUR pro Tag vergütet werden.
- (2) Oberschiedsrichter werden bis zu 80,00 EUR pro Tag und Schiedsrichter werden bis zu 50,00 EUR pro Tag vergütet.
- (3) Betreuer bei Turnieren ohne Trainertätigkeit können mit bis zu 50,00 EUR pro Tag vergütet werden.

§ 8 Schlussbemerkungen

Diese Honorarordnung wurde anlässlich der Präsidiumssitzung am 13.07.2015 in Rostock beraten und beschlossen.

Rostock, den 13.07.2015

Dr. Karl-Heinz Kutz
-Präsident-

Dr. Thomas Teutloff
-Schatzmeister-